



Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Per Email: e-Recht@bmf.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0002-LAW/2012
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4310
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4399
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
WIEN, AM 27.02.2012

Stellungnahme

- a) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz 2012 – BMF-Teil) und
- b) zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Finanzen betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes;

(GZ. BMF-010000/0002-VI/1/2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die FMA bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzesentwurf und zum ebenfalls oben genannten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können. Unter Berücksichtigung unseres Zuständigkeitsbereiches beziehen wir uns ausschließlich auf Änderungen mit Bezug zum Bausparkassenrecht.

I. Zu den Änderungen des Bausparkassengesetzes

Die FMA begrüßt das Ziel, mit der Novelle des Bausparkassengesetzes den Rechtsrahmen für das Bausparkassengeschäft anzupassen, nachdem über mehrere Jahre keine Novellierung erfolgt ist, und damit dem inzwischen zutage getretenen Novellierungsbedarf in diesem Rechtsgebiet Rechnung tragen zu wollen.



1. Zu Ziffer 1 (§ 2 Satz 1 BSpG):

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, den Geschäftsgegenstand der Bausparkassen auf **gewerbliche Infrastrukturfinanzierungen** auszuweiten, soweit diese dem Wohnen dienen und zur Versorgung von Wohngebieten beitragen.

2. Zu Ziffer 2 (§ 2 Absatz 1 erster Halbsatz BSpG):

Es sollte von der Ausweitung des Geschäftsgegenstandes von Bausparkassen auf alle **Geschäfte von Finanzinstituten sowie Nebentätigkeiten zum Bankgeschäft**, soweit sie keinen Zusammenhang zum Bauspargeschäft aufweisen, Abstand genommen werden. Stattdessen unterbreiten wir einen alternativen Novellierungsvorschlag.

Nach dem sogenannten Spezialbankenprinzip werden die zulässigen Geschäftsgegenstände der Bausparkassen in § 2 BSpG taxativ aufgezählt, während im Gegenzug gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BSpG das Bauspargeschäft (§ 1 Absatz 1 Z 12 BWG) von Universalbanken nicht betrieben werden darf. Diese Regelung findet sich in allen europäischen Staaten, in denen es das Bausparwesen gibt (beispielweise in Deutschland, Tschechien, der Slowakei und Kroatien). Dürften Bausparkassen zukünftig neben dem Bauspargeschäft auch alle Geschäfte von Finanzinstituten betreiben und Nebentätigkeiten zu Bankgeschäften im Sinne von § 1 Absatz 1 BWG aufnehmen, die keinen Zusammenhang zum Bauspargeschäft aufweisen, würde aus Sicht der FMA **das sogenannte Spezialbankenprinzip in Frage gestellt**.

Gemäß § 1 Absatz 3 BWG wäre den Bausparkassen zukünftig erlaubt, das Wechselstubengeschäft, das Finanztransfergeschäft, Ausgabe von E-Geld, Zahlungsdienste (ZaDIG-Geschäfte) sowie Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen (WAG-Geschäfte) zu erbringen. Diese Geschäfte **stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang zum Bauspargeschäft**, sondern unterscheiden sich teils erheblich von diesem. Unabhängig von der Abschaffung des sogenannten Spezialbankenprinzips ergibt sich aus Sicht der FMA deswegen die mögliche **Gefahr von negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Bausparkollektivs** und der von der Bausparkasse entgegen genommenen Bauspareinlagen bei der Erbringung der vorgenannten Geschäfte durch Bausparkassen.

Ferner haben die Bausparkassen wiederholt gegenüber der FMA betont, dass sie sich nur an das BSpG und nicht an das WAG 2007 gebunden fühlten, weswegen sie die dort geregelten Informations- und Aufklärungspflichten weder erfüllten, noch unter personellen und organisatorischen Aspekten erfüllen könnten. Fühlten sich die Bausparkassen auch zukünftig aufgrund ihrer Regulierung im BSpG und nicht im WAG 2007 nicht an die Informations- und Aufklärungspflichten im WAG-Geschäft gebunden, geriete diese Rechtsposition in **Konflikt mit den europarechtlichen Vorgaben**, insb. mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 Nr. (EG) 2004/39 über Märkte für Finanzinstrumente. Sollten die Bausparkassen tatsächlich weder personell noch organisatorisch zur Erfüllung von weitreichenden Informations- und Aufklärungspflichten in der Lage sein, **steht außerdem in Frage, wie** sie zukünftig das teils (sehr) **beratungsintensive WAG-Geschäft** (inkl. Vermittlungstätigkeiten und Portfolioverwaltung) **betreiben** sollen.

In Hinblick auf die mögliche Erbringung von Zahlungsdiensten durch Bausparkassen ist schließlich anzumerken, dass in den erläuternden Bemerkungen zum ZaDIG klar gestellt wurde, dass insbesondere die Tätigkeit der Bausparkassen nicht dem ZaDIG unterliegt sowie Bausparansparkonten bzw. Bauspardarlehenskonten nicht unter den Oberbegriff des „Zahlungskontos“ fallen. Mit diesem Regelungsansatz ist die bloße Ergänzung eines Klammerausdrucks unseres Erachtens unvereinbar, wonach die taxative Aufzählung der zulässigerweise von Bausparkassen ausgeübten Geschäftsgegenstände das von § 1 Absatz 3 BWG umfasste ZaDIG-Geschäft nicht ausschließt. Vielmehr stellt sich die Frage, warum das **Bauspargeschäft** derart **klar vom Gesetzgeber gegenüber dem ZaDIG-Geschäft abgegrenzt** wird, wenn es zukünftig gemäß § 1 Absatz 3 BWG von den Bausparkassen ausgeübt werden dürfte.

Unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Bedenken könnte aus Sicht der FMA eine vertretbare Erweiterung des Geschäftsgegenstandes der Bausparkassen durch die Anfügung des folgenden Satzes an § 1 Absatz 1 BSpG erfolgen:

„Bausparkassen sind auch zur Durchführung aller sonstigen Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Banktätigkeit entsprechend ihrem Konzessionsumfang stehen oder Hilfstätigkeiten in Bezug auf diese darstellen, berechtigt.“

3. Zu Ziffer 2 (hier: § 2 Absatz 1 Ziffer 4 BSpG):

Aus Sicht der FMA bestehen keine Bedenken, den Geschäftsgegenstand der Bausparkassen auf **die Ausgabe von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen** (zu Refinanzierungszwecken) auszuweiten.

4. Weiterer Änderungsbedarf:

Die FMA weist darauf hin, dass sich aufgrund von konkreten Marktbeobachtungen ein gewisser Änderungsbedarf betreffend des BSpG gezeigt hat (insbesondere betreffend die Veranlagungsbestimmungen), zu dem die FMA zur gegebenen Zeit einen Vorschlag übermitteln wird.

II. Zur Verordnungsänderung

1. Zu Novellierungsgegenstand und Verordnungsermächtigung:

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung soll die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes, BGBl. Nr. 880/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 355/2009 novelliert werden. Dazu ist anzumerken, dass die vermeintliche Stammverordnung, die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes, BGBl. Nr. 880/1993, gemäß § 10 Absatz 2 der vermeintlichen Novelle, der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde zum Bausparkassengesetz, BGBl. II Nr. 355/2009, außer Kraft gesetzt wurde. **Novellierungsgegenstand** kann deswegen nur die **Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde zum Bausparkassengesetz**, BGBl. II Nr. 355/2009, sein.



Die Verordnungsänderung wird ausweislich der Promulgationsklausel auf § 11 BSpG gestützt. Danach ist die FMA ermächtigt, Verordnungen zu erlassen – unter anderem zum nunmehr zu novellierenden Höchstbetrag der von einem Bausparer erlangbaren Darlehen (vgl. § 11 Absatz 2 Z 1 BSpG). Vor diesem Hintergrund sieht die FMA **keine Verordnungsermächtigung des BMF** zu der vorliegenden Verordnungsänderung. Im Übrigen sind auch die Begünstigten, die Bausparkassen, mit der Forderung nach Anhebung des Höchstbetrages von 180 TEUR auf 300 TEUR noch nicht an die FMA herangetreten.

2. Anhebung des Höchstbetrages der von einem Bausparer erlangbaren Darlehen

In der Sache ergibt sich für die FMA **weder** eine **Notwendigkeit**, **noch** eine **Zweckmäßigkeit** zur Anhebung des Höchstbetrages der von einem Bausparer erlangbaren Darlehen gemäß § 1 Absatz 1 BSpkV. Erst mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 ist der Höchstbetrag gegenüber der Vorgängerverordnung des BMF durch die FMA von 150 TEUR auf 180 TEUR angehoben worden. Es sind keine Umstände ersichtlich, die nunmehr eine Anhebung um ca. 67% und auf 28 Monate gesehen eine kumulierte Anhebung um 100% notwendig erscheinen lassen. Vielmehr ist zu bedenken, dass durch die geplante Kürzung der staatlichen Bausparprämie (vgl. Artikel 1 Z 19 zu § 108 EStG 1988 im eingangs unter lit. a) genannten Entwurf) zunächst mit einem Absinken oder einer Stagnation der Bauspareinlagen zu rechnen sein wird, so dass die Aufrechterhaltung der Zuteilungsfähigkeit von Bauspardarlehen durch die Bausparkassen Priorität haben wird. Unseres Erachtens ist die Anhebung der Darlehenshöchstgrenze für einen einzelnen Bausparer diesem Ziel abträglich.

Diese Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	siHu8XiBVJUhoRJKac2aACYkxfrn83NlYaExeB0sM7n2eAfaafdy2L9BElvM/exmw12f81KXBjFW6hw90UsAQJ0sbb2bMzDksm79itOfhMEZtW6X3gBNfHx8iiky67nHThvEitBCOOSyrPeTKvlfSAXm8X7AbEgTIgscM5uJ2X9YKc7OYW/7kHO81v/+4FDHvafyVxw39JHW/pGLHKYdTC3BY3uuI+qjst71ZLSr99WJj8tpIMuexBVWvCx1ZBj12wetq9d2/fQ/gmjPjtxRdP4fbzGK+lyvvdGijxmxYOjBa5H8BhOYOpxjn0Z946tKUXLWnvVAFom6muB8awBiUQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-27T17:54:11Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	